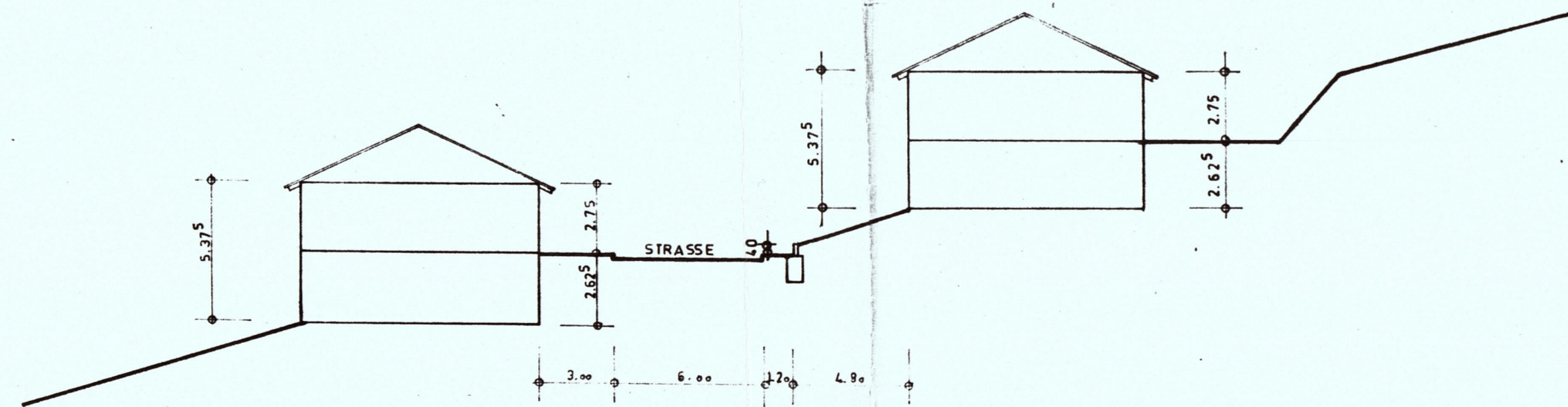
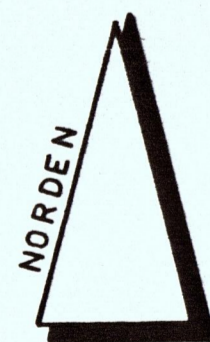
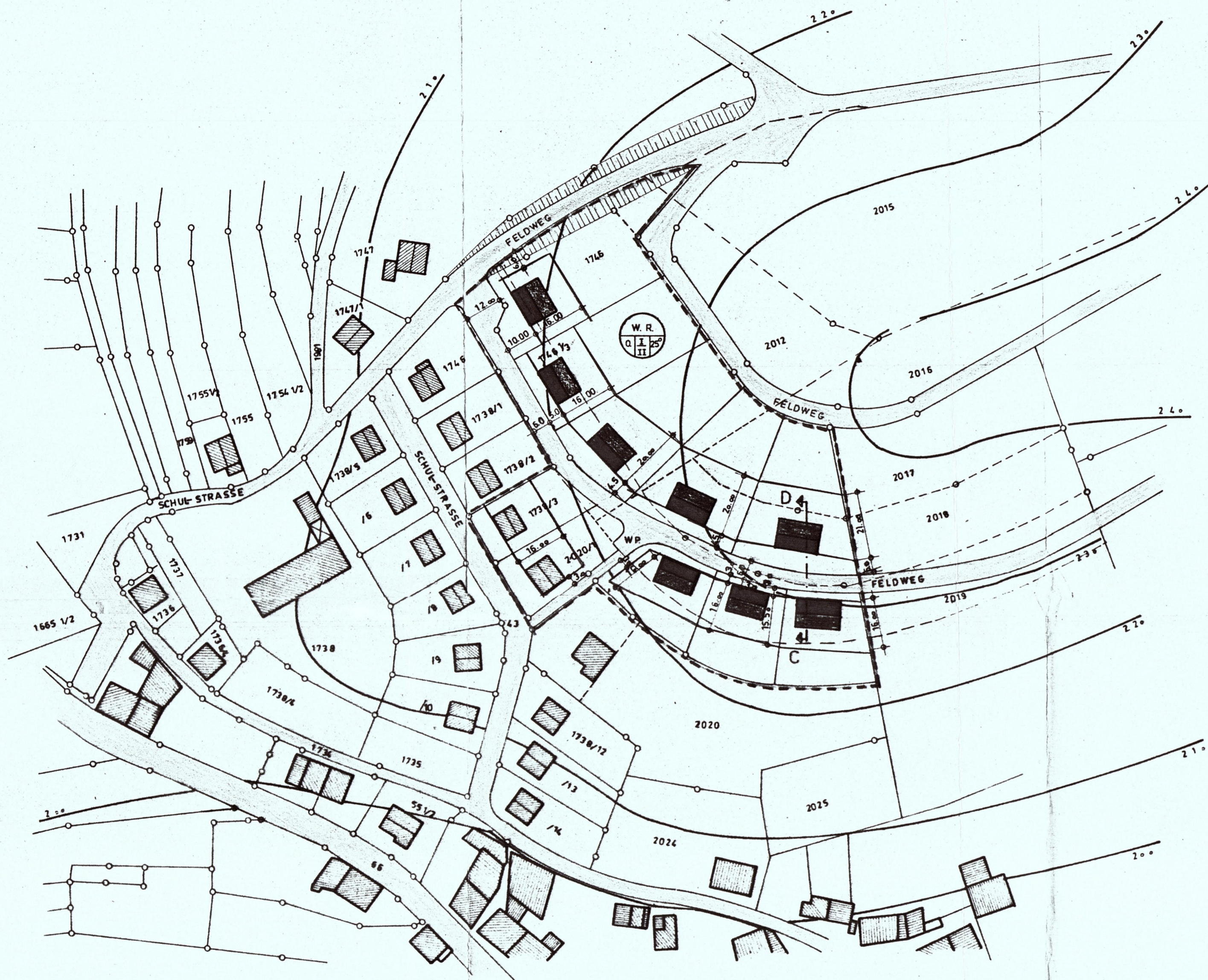


**GEMEINDE ULMET**  
**ÄNDERUNGSPLAN I MIT ERWEITERUNG**  
**ZUM BEBAUUNGSPLAN „HEISTER“**  
**MST: 1:1000**



**GELÄNDEPROFIL C-D**  
 MST: 1:200

1. DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 28.2.1969 BESCHLOSSEN. (ERMÄCHTIGUNG ZUR AUFSTELLUNG)
2. DER GEMEINDERAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 27.8.1969 BESCHLOSSEN. (ANNAHME DES AUFGESTELLTEN PLANES).
3. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG DIESES PLANES ERFOLGTE AM 31.1.73 (§2(6) BBAU G. MIN. BLATT VOM 16.10.1966 SP. 1295)
4. DIESE PLAN LAG IN DER ZEIT VOM 19.2.1973 BIS EINSCHL. (WOCHENTAG) 19.3.1973 ÖFFENTLICH AUS.
5. WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN KEINE ... BEDENKEN UND ANREGUNGEN § 2(6) EIN. ÜBER DIE DER GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM ... § 2(6) SATZ 1 BESCHLOSSEN HAT. DIEJENIGEN, DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT HABEN, WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ... ÜBER DAS ERGEBNIS DIESE SITZUNG IN KENNNTNIS GESETZT.
6. DER SATZUNGSBESCHLUSS CEM. § 10 BBAU G (BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN GEMEINDERAT AM 1.9.1973

Gemeinde Ulmet, den 2.9.1973  
 (DER BÜRGERMEISTER)

**FERTIGUNG**  
 Genehmigt  
 mit Verfügung vom 11.9.73  
 Az.: 610-07 Ku. ...  
 Landratsamt  
 im Auftrag:

Gemeinde Ulmet, den 2.9.1973  
 DER BÜRGERMEISTER

8. DIE BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBAU G ERFOLGTE AM 20.9.73

**Textliche Festsetzungen:**

1. In jedem Wohngebäude werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
2. Nebengebäude sind 1-geschossig bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis 2,50 m Traufhöhe gestattet.
3. Bei Erstellung von Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken müssen diese in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Verkehrsfläche aus errichtet werden. Sie dürfen nur hinter der straßenseitigen Baugrenze bzw. Baulinie, jedoch mind. 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche aus errichtet werden. Bei stark hängigem Gelände kann eine Ausnahme zugelassen werden.
4. Es sind Sattel- und Walmdächer gestattet.
5. Die Dachneigung beträgt 25°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind erlaubt.
6. Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht gestattet.
7. Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
8. Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verbländung mit glasiertem Material ist untersagt.
9. Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über der Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grünen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Soweit Stützmauern erstellt werden, müssen die Sichtflächen mit einheimischem Natursteinmaterial (Sand- oder Hartstein) oder Waschbeton verblendet werden. Die Gesamthöhe darf 1,30 m nicht überschreiten.

Gemeinde Ulmet, den 31.1.1973  
 (Der Bürgermeister)

**Begründung:**

Allgemein:  
 Die Gemeinde Ulmet hat zur Regelung der Bebauung einen Bebauungsplan erstellen lassen. Die Durchführung der Bebauung soll in einem Bauabschnitt erfolgen.  
 Das Baugebiet umfaßt ca. 1.035 ha mit 8 Wohnhäusern und ca. 12 Wohneinheiten.  
 Ordnung des Grund und Bodens:  
 Zur Ordnung des Grund und Bodens sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:  
 1. Umlegung des gesamten Baugebietes.  
 2. Überführung der Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde.  
 3. Diese Maßnahme soll sofort nach Genehmigung ergriffen werden.  
 Für diese städtebauliche Maßnahme entstehen der Gemeinde nach überschlägiger Berechnung voraussichtlich Kosten in Höhe von 40.000,- DM

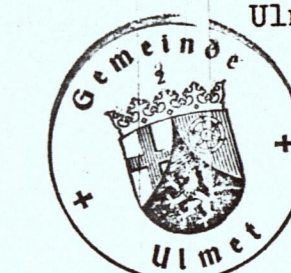
**Z E I C H E N E R K L Ä R U N G**

- REINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BERGSEITS EINGESCHOSSIG
- TALSEITS ZWEIFGESCHOSSIG HÖCHSTMASZ
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- 25° DACHNEIGUNG
- ALTE BZW. WEGFALLENDE GRENZEN
- BESTEHEN BLEIBENDE+GEPLANTE GRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- HÖHENLINIE

Gemeinde Ulmet, den 31.1.1973  
 (Der Bürgermeister)

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird bestätigt.

Ulmet, den 19. Juli 1973  
 Bürgermeister



**PLANUNG:**  
 ING.-BÜRO FÜR HOCHBAU  
 ING. ... BERGMANN  
 ... MEISTER GDB  
 8799 ULMET/PFALZ  
 WINDPFAD 4 - TEL. 06387 / 342